

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 98 / Seite 1

Verkündungsblatt der Universität Trier

Freitag, 15. März 2024

Herausgeberin:
Präsidentin der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

vom 22.02.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 7, 72 Abs. 5 und 76 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 14 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Senat der Universität Trier am 22.02.2024 im Benehmen mit den Fachbereichen I bis VI die nachfolgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Präambel

Teil 1 Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Teil 2 Gute wissenschaftliche Praxis

§ 2 Allgemeine Prinzipien

§ 3 Berufsethos

§ 4 Organisationsverantwortung der Universitätsleitung

§ 5 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

§ 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

§ 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

§ 9 Forschungsdesign

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

§ 11 Methoden und Standards

§ 12 Dokumentation

§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- § 14 Autorschaft
- § 15 Publikationsorgan
- § 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen
- § 17 Archivierung

Teil 3 Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- § 18 Definition
- § 19 Zuständigkeit
- § 20 Ombudspersonen
- § 21 Allgemeine Grundsätze
- § 22 Schutz der oder des Anzeigenden
- § 23 Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei den Ombudspersonen
- § 24 Förmliches Untersuchungsverfahren

Teil 4 Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- § 25 Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten
- § 26 Erteilung einer wissenschaftlichen Rüge
- § 27 Benachrichtigung anderer vom wissenschaftlichen Fehlverhalten
- § 28 Inkrafttreten

Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Dabei gelten die Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen. Allen voran steht die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst, anderen und der Öffentlichkeit.

Die Universität Trier als Stätte von Forschung und Lehre steht in einer institutionellen Verantwortung zur Einhaltung der Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis. Sie trägt Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie legt unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, gibt sie ihren Mitgliedern und Angehörigen bekannt und verpflichtet sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Zu ihren Aufgaben zählt auch die Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch ihre Mitglieder und Angehörigen.

Teil 1 Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung legt unter Berücksichtigung des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft die Standards guter wissenschaftlicher Praxis fest und regelt das Verfahren in Fällen des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch Mitglieder und sonstige Angehörige der Universität Trier.

(2) Das Verfahren nach dieser Satzung ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren.

(3) Die Vorschriften des Teils 3 sind auch anzuwenden, wenn die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person nicht mehr Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Trier ist, das ihr zur Last gelegte Verhalten jedoch in die Zeit der Mitgliedschaft oder der Angehörigkeit fällt.

Teil 2 Gute wissenschaftliche Praxis

§ 2 Allgemeine Prinzipien

(1) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

(2) Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln, einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern sowie wissenschaftliches Fehlverhalten (s. Teil 3) zu unterlassen.

§ 3 Berufsethos

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

(2) Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 4 Organisationsverantwortung der Universitätsleitung

(1) Die Universitätsleitung schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine für jede Phase der Karriere angemessene Unterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(2) Sie garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

(3) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfalt („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“).

(4) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal angeboten.

(5) Die Universitätsleitung trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.

§ 5 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

(2) Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals im Rahmen des gesamtuniversitären Förderprogramms.

(3) Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsunterstützendes Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

(5) Studierende, Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen zu betreuen. Für jede oder jeden von ihnen ist in der Arbeitsgruppe eine feste Ansprechpartnerin oder ein fester Ansprechpartner zu benennen. Die Betreuung schließt die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis, auch anhand der vorliegenden Satzung ein.

(6) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Universitätsleitung zu verhindern.

§ 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

(1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen Vorrang vor Quantität. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien.

(2) Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion können weitere Leistungsdimensionen Berücksichtigung finden. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt

werden. Einbezogen werden auch Aspekte wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers.

(3) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

(4) Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Sie gewährleisten die kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung. Diese bezieht sich insbesondere auf:

- die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden,
- die Entwicklung neuer Methoden,
- Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten,
- die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten,
- die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung
- sowie auf das Führen von Laborbüchern.

(2) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt.

(3) Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese.

(4) Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

(5) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und

dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können, ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

(1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

(2) Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer oder eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 9 Forschungsdesign

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Universität Trier stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher.

(2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und

bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung („dual use“) verbundenen Aspekte.

(3) Die Universität Trier trägt Sorge für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen im Rahmen der Organisationsstruktur der Universität Trier, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte mit den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und ihren jeweiligen Organisationen.

(5) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die oder der die Daten erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 11 Methoden und Standards

(1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

(2) Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

§ 12 Dokumentation

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und zumutbar ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Dazu gehört insbesondere, die Angaben über die verwendeten oder entstehenden Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

(2) Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.

(3) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend den jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, inwieweit im Einzelfall Gründe bestehen, von diesem Grundsatz abzuweichen und von einer öffentlichen Zugänglichmachung abzusehen; die Entscheidung darf nicht von Dritten abhängig gemacht werden. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.

(2) Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hinterlegen aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

(4) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§14 Autorschaft

(1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation oder eines Forschungsantrags geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

(2) Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt in der Regel vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

(3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

(4) Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

(5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

§ 15 Publikationsorgan

(1) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich

zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

(2) Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin oder der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

§ 17 Archivierung

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets und unter Berücksichtigung der Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten an der Universität Trier (vgl. Anlage 1), in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Die Universität Trier stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

(2) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein;

die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

Teil 3 Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 18 Definition

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird. Verhaltensweisen, die insbesondere als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind, werden in Anlage 2 aufgeführt. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer.

(3) Mitglieder und Angehörige der Universität dürfen Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erheben. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann selbst eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.

§ 19 Zuständigkeit

(1) Die Forschungskommission des Senats ist als ständige Kommission für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig.

(2) Die Forschungskommission setzt für jede Untersuchung aus ihren Mitgliedern eine Unterkommission ein, deren Vorsitz eine Person mit Befähigung zum deutschen Richteramt haben muss. Der Unterkommission dürfen weder Mitglieder der Hochschulleitung noch dienstliche Vorgesetzte der Betroffenen angehören. Der Unterkommission können externe Sachverständige angehören. Eine Ombudsperson soll als beratendes Mitglied einbezogen sein.

(3) Für jedes Mitglied der Unterkommission ist eine Vertretung für den Fall der Befangenheit, der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen.

(4) Das Verfahren vor der Forschungskommission und der von ihr eingesetzten Unterkommission ersetzt nicht andere gesetzliche oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren. Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Stellen eingeleitet.

§ 20 Ombudspersonen

(1) Die Universität Trier bestellt aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren drei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nach Möglichkeit Leitungserfahrung haben, als Ombudspersonen für Mitglieder und Angehörige der Universität.

Unter ihnen soll wenigstens eine Professorin oder ein Professor sein. Im Fall der Befangenheit, der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vertreten die Ombudspersonen sich gegenseitig. Die Ombudspersonen werden namentlich auf der Homepage der Universität Trier ausgewiesen. Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Organs der Universität Trier sein. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine weitere Amtszeit ist möglich.

(2) Die Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Unter Wahrung der Vertraulichkeit beraten sie diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren (Anzeigende oder Anzeigender). Sie prüfen die Vorwürfe auf Plausibilität, auf Korrektheit und Bedeutung und im Hinblick auf die Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Die Ombudspersonen fungieren auch als Ansprechpersonen für diejenigen, denen ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird (Betroffene oder Betroffener). Auch dabei haben sie die Vertraulichkeit zu wahren.

(3) Informationen, die eine Ombudsperson von einer oder einem Anzeigenden oder von einer oder einem Betroffenen erlangt hat, darf sie nur mit deren oder dessen Zustimmung zum Gegenstand des Verfahrens machen.

(4) Jedes Mitglied der Universität hat Anspruch darauf, eine Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Ist die angesprochene Ombudsperson an der zeitnahen Wahrnehmung der Beratung verhindert oder liegt ein Sachverhalt vor, der im Hinblick auf die oder den Anzeigenden oder Betroffenen eine Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit der Ombudsperson begründet, verweist die Ombudsperson die oder den Anzeigenden oder die oder den Betroffenen an eine andere Ombudsperson. Dies gilt auch, wenn ein Verhinderungs- oder Befangenheitsgrund nachträglich eintritt oder erkennbar wird.

(5) Die Ombudspersonen erhalten von der Universität die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(6) Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens ist das Lehrdeputat der Ombudspersonen nach Maßgabe der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen angemessen zu reduzieren oder in Abstimmung mit den Ombudspersonen in anderer geeigneter Weise eine Entlastung zu ermöglichen.

(7) Mitglieder und Angehörige der Universität können bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wählen, ob sie sich an die lokale Ombudsperson oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

§ 21 Allgemeine Grundsätze

(1) Das Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens wahrt die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens. Dabei ist Vertraulichkeit zum Schutz sowohl der oder des

Anzeigenden als auch der oder des Betroffenen zu wahren. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung.

(2) Der oder dem Anzeigenden und der oder dem Betroffenen soll in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Die untersuchenden Stellen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Interessen der oder des Anzeigenden und der oder des Betroffenen ein.

(4) Aufgrund der Anzeige dürfen weder die oder der Anzeigende noch die oder der von den Vorwürfen Betroffene Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren.

(5) Die Universität gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternimmt die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

§ 22 Schutz der oder des Anzeigenden

(1) Ist die oder der Anzeigende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die oder der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der oder des Anzeigenden ankommt.

(2) Bevor der Name der oder des Anzeigenden offengelegt wird, wird sie oder er darüber in Kenntnis gesetzt; die oder der Anzeigende kann entscheiden, ob sie oder er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.

(3) Die Vertraulichkeit bezüglich der Person der oder des Anzeigenden erfährt Einschränkungen, wenn sie oder er sich mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit dieser Sachlage umgeht.

(4) Die Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der oder des Anzeigenden führen. Die Anzeige soll sich nicht negativ auf die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen, auf die Arbeitsbedingungen sowie auf mögliche Vertragsverlängerungen auswirken.

(5) Die oder der Anzeigende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

§ 23 Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei den Ombudspersonen

(1) Bei Verdachtsfällen auf wissenschaftliches Fehlverhalten können sich die Mitglieder und Angehörigen der Universität Trier an eine Ombudsperson wenden. Dieses Recht steht auch Nichtangehörigen der Universität Trier zu, wenn sie einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gegen ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Universität Trier vorbringen möchten. Wird die Anzeige eines Nichtangehörigen bei einer anderen Stelle als der Ombudsperson angebracht, so hat diese die Anzeige an eine Ombudsperson weiterzuleiten.

(2) Die Anzeige kann anonym oder namentlich erfolgen. Erfolgt die Anzeige anonym, kann sie nur dann überprüft werden, wenn der Anzeigende belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt, die den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

(3) Erlangt eine Ombudsperson aufgrund einer Anzeige oder auf anderem Wege Kenntnis von einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so leitet sie ein Vorprüfungsverfahren ein. Dafür hat die Ombudsperson unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen die zur Aufklärung des Vorwurfs erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen, insbesondere gibt die Ombudsperson der oder dem Betroffenen Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Name der oder des Anzeigenden wird ohne ihr oder sein Einverständnis der oder dem Betroffenen in dieser Phase nicht offenbart.

(4) Nach weiterer Aufklärung des Sachverhalts entscheidet die Ombudsperson nach Konkretheit und Plausibilität der Vorwürfe und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oder des Betroffenen, ob sie das Verfahren zur Eröffnung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens an die Forschungskommission weiterleitet. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Ombudsperson informiert sowohl die Anzeigende oder den Anzeigenden als auch die Betroffene oder den Betroffenen schriftlich über die Entscheidung und die Gründe.

(5) Lehnt die Ombudsperson die Weiterleitung des Verfahrens an die Forschungskommission ab, so kann die oder der Anzeigende ihre oder seine Vorwürfe unmittelbar bei der Präsidentin oder dem Präsidenten oder bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Forschungskommission geltend machen. Hierauf soll die oder der Anzeigende von der Ombudsperson hingewiesen werden.

§ 24 Förmliches Untersuchungsverfahren

(1) Die Forschungskommission beschließt auf Antrag einer Ombudsperson, eines ihrer Mitglieder oder auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten die Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens. Sie übergibt das Verfahren zur weiteren Prüfung an eine Unterkommission (§ 19 Abs. 2). Die Unterkommission prüft, ob der oder dem Betroffenen ein wissenschaftliches Fehlverhalten nach § 18 vorzuwerfen ist.

(2) Die Unterkommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als weitere Mitglieder mit beratender Stimme oder externe Beraterinnen und Berater hinzuziehen. Auch die Hinzuziehung von Schlichtungsberatern ist möglich.

(3) Die Unterkommission berät in nichtöffentlicher Sitzung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob der oder dem Betroffenen ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorzuwerfen ist. Die Unterkommission gibt der oder dem Betroffenen in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme. Die oder der Betroffene ist auf ihren oder seinen Wunsch mündlich vor der Unterkommission anzuhören; dazu kann sie oder er eine Vertrauensperson als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) Der Name der oder des Anzeigenden wird der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen nur offengelegt, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die oder der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.

(5) Das Verfahren wird eingestellt, wenn die Unterkommission ein Fehlverhalten als nicht erwiesen erachtet oder dieses als nicht begründet ansieht. Hält die Unterkommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für gegeben, legt sie über die Forschungskommission das Ergebnis ihrer Untersuchung samt den Verfahrensakten der Präsidentin oder dem Präsidenten vor und gibt eine Empfehlung bezüglich der gemäß Teil 4 zu treffenden Maßnahmen ab.

(6) Betrifft der Verdacht eine akademische Prüfung oder eine Graduierung (Promotion, Habilitation), so leitet die Unterkommission das Verfahren (samt den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen) an das nach der jeweiligen Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung zuständige Gremium weiter, wenn sich die Vorwürfe nach eigener Sichtung nicht als offensichtlich ungeeignet erweisen, um weitere Maßnahmen nach den jeweils einschlägigen Regelungen nach sich zu ziehen. Die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission steht den zuständigen Gremien bei der Bearbeitung des Verdachtsfalls für Beratungen zur Verfügung. Solange die Unterkommission einen Sachverhalt untersucht, hindert dies andere Stellen daran, in derselben Angelegenheit tätig zu werden. Hiervon ausgenommen sind arbeits- oder beamtenrechtliche Sofortmaßnahmen, insbesondere die in Anlage 3 Nr. 2 genannte Verdachtskündigung.

(7) Die Untersuchungskommission teilt ihre Entscheidung den Beteiligten über die Präsidentin oder den Präsidenten schriftlich und unter Angabe der wesentlichen Gründe mit.

(8) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die Ombudspersonen haben das Recht, sich durch Akteneinsicht über das Verfahren und seine Ergebnisse zu informieren.

Teil 4 Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 25 Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Präsidentin oder der Präsident zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Universität und der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

(2) Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ergreift oder veranlasst die Universitätsleitung insbesondere arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen. Die in Betracht kommenden Maßnahmen sind in Anlage 3 aufgeführt.

§ 26 Erteilung einer wissenschaftlichen Rüge

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber der oder dem Betroffenen eine wissenschaftliche Rüge aussprechen. Bei schwerwiegendem oder wiederholtem wissenschaftlichen Fehlverhalten kann auch eine verschärfte Rüge ausgesprochen werden.

(2) Die verschärfte Rüge kann auf der Homepage der Universität Trier öffentlich gemacht werden: Die Interessen der oder des Betroffenen sind dabei hinreichend zu wahren.

(3) Im Falle des § 24 Abs. 6 entscheidet der zuständige Fachbereich über die Erteilung der Rüge.

(4) Bei studentischem Fehlverhalten findet Abs. 2 keine Anwendung.

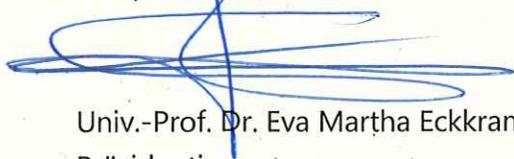
§ 27 Benachrichtigung anderer vom wissenschaftlichen Fehlverhalten

Dritte können bei berechtigtem Interesse über das Ergebnis des Verfahrensausgangs informiert werden. Darüber entscheidet die Präsidentin oder der Präsident unter Anhörung der betroffenen Fachbereiche.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie ersetzt die am 18. Februar 2016 vom Senat der Universität Trier beschlossenen Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, die gleichzeitig außer Kraft treten.

Trier, 22.02.2024



Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer
Präsidentin

Anlage 1

Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten

Die Universität Trier setzt sich zum Ziel, den qualitätsgesicherten und nachhaltigen Umgang mit Forschungsdaten zu fördern. Sie sieht in der Aufbewahrung und Bereitstellung von Forschungsdaten einen wichtigen Beitrag zur Generierung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur Sicherung der Forschungsqualität. Sie fördert und unterstützt den freien Zugang zu Forschungsdaten, wenn dies (datenschutz-)rechtlich möglich ist. Der Umgang mit Forschungsdaten soll unter Berücksichtigung fachspezifischer Anforderungen folgende Grundsätze berücksichtigen:

- (1) Forschungsdaten bilden die Grundlage der wissenschaftlichen Forschungsarbeit und stellen zugleich zentrale Ergebnisse des wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses dar. Sie entstehen z. B. durch die Sammlung, Erfassung und Erschließung von Text-, Bild- und Multimediadaten sowie Artefakten, die Durchführung von Interviews oder Umfragen, durch Gerätemessungen oder Simulationen. Zusammen mit der Dokumentation zur methodischen Vorgehensweise sowie Informationen zur eingesetzten Software gewährleisten Forschungsdaten die Nachvollziehbarkeit der Hypothesenbildung und Ergebnisformulierung und stellen die Replizierbarkeit der Untersuchung sicher.
- (2) Das Forschungsdatenmanagement schließt alle Phasen des Forschungsprozesses von der Datenerfassung, -bearbeitung, -analyse, -sicherung, -archivierung bis zur Publikation ein. Dazu gehören Maßnahmen zur Sicherung der Datenintegrität, der Dokumentation des Forschungskontextes sowie zur Sicherung der langfristigen Nutzbarkeit. Bei der Durchführung des Forschungsdatenmanagements sind fachspezifische Leitlinien und Standards zu berücksichtigen.
- (3) Das Forschungsdatenmanagement erfolgt unter Beachtung der Vorgaben von Forschungsförderorganisationen, Kooperationspartnern, Datenanbietern und Fachgesellschaften.
- (4) Es wird empfohlen vor Beginn eines Forschungsvorhabens einen Datenmanagementplan zu erstellen und während des Forschungsprozesses fortzuschreiben, mit dem Ziel, den systematischen und nachhaltigen Umgang mit den Forschungsdaten zu gewährleisten und die Einbindung in die vorgesehenen Infrastrukturen zu garantieren.
- (5) Die Verantwortung für das Forschungsdatenmanagement liegt bei den Forschenden sowie bei den Leitenden eines Forschungsvorhabens. Die Leitung erarbeitet gemeinsam mit den Mitarbeitenden Regeln für den Umgang mit den Forschungsdaten im Forschungsvorhaben. Es sind die wissenschaftlichen und rechtlichen Interessen der Forschenden zu berücksichtigen.
- (6) Die für die Nachnutzung relevanten Forschungsdaten sollen, sofern es die rechtlichen Rahmenbedingungen zulassen, in nationalen oder internationalen fachspezifischen Datenrepositorien unter entsprechender Lizenzierung öffentlich zugänglich gemacht werden; sofern diese Möglichkeit nicht besteht, sollen die Speicherung und

Archivierung der Forschungsdaten in überregionalen fachübergreifenden Repositorien oder in der lokalen IT-Infrastruktur der Universität erfolgen. Die Aufbewahrung von gemäß Punkt 4 und 5 gewonnenen primären Forschungsdaten, im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis, wird im Regelfall durch geeignete Infrastruktur und Services durch die Universität ermöglicht.

- (7) Die Forschenden beachten beim Forschungsdatenmanagement ethische, datenschutz- und urheberrechtliche oder geheimhaltungswürdige Belange. Bei einer Übertragung von Nachnutzungs- oder Veröffentlichungsrechten an Dritte soll darauf geachtet werden, dass die Daten für wissenschaftliche Zwecke frei verfügbar bleiben.

Die Universität Trier unterstützt die Forschenden bei der Umsetzung dieser Leitlinien durch geeignete Maßnahmen. Dies umfasst u. a. Beratungen hinsichtlich organisatorischer, rechtlicher und technischer Aspekte des Forschungsdatenmanagements sowie Unterstützung bei der Erstellung von Datenmanagementplänen, der Entwicklung einer projekteigenen Strategie zur Umsetzung des Forschungsdatenmanagements und der Bereitstellung der IT-Infrastruktur. Die Methoden des fachspezifischen Forschungsdatenmanagements sollen gemeinsam mit den Fachbereichen in Lehre und Fortbildung angemessen verankert werden.

Die Universität Trier kooperiert beim Forschungsdatenmanagement mit anderen wissenschaftlichen Institutionen und Infrastruktureinrichtungen und beteiligt sich an nationalen und internationalen Entwicklungsprozessen zum Aufbau von Informationsinfrastrukturen.

Die Universität Trier erarbeitet in Verbindung mit den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen Handlungsempfehlungen zur konkreten Umsetzung dieser Leitlinien und entwickelt sie kontinuierlich weiter, um dem fortlaufenden Diskussions- und Entwicklungsprozess im Bereich des Forschungsdatenmanagements und dem Auf- und Ausbau der IT-Infrastrukturen Rechnung zu tragen.

Anlage 2

Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn eine Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Falschangaben macht,
2. sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder
3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten insbesondere:

1. Falschangaben

- a) durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- b) durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - i) durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offenzulegen,
 - ii) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- c) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- d) durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
- e) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,

2. unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:

- a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
- c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- e) die Verfälschung des Inhalts,

f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch

a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),

b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,

c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne des Abs. 1 enthält,

2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne des Absatzes 1 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des Abs. 1 ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

Anlage 3

Katalog der Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

I. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

1. Abmahnung

Die – schriftlich vorzunehmende und in die Personalakte aufzunehmende – Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen minderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht, in denen eine Kündigung noch nicht erfolgen soll.

2. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Bei schwerwiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfte dies in der Regel zutreffen.

Die Kündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Dabei ist nicht schon auf den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt und der Universitätsleitung mitgeteilt wurde.

Eine außerordentliche Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

Die Vorbereitung einer außerordentlichen Kündigung bedarf im Regelfall einer besonderen arbeitsrechtlichen Einzelberatung.

Insbesondere bei einem sehr dringenden Tatverdacht scheint es geboten, eine solche Beratung sofort in Anspruch zu nehmen, um zu klären, ob nicht auch eine sogenannte Verdachtskündigung in Betracht kommt; auf diese Weise ist dem arbeitsrechtlichen Risiko vorzubeugen, dass ein Gericht im Einzelfall bereits vom Zeitpunkt der Kenntnis des dringenden Tatverdachts an die vorgenannte Kündigungsfrist von zwei Wochen als zu laufen beginnend ansieht.

3. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung, die an die üblichen arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen gebunden ist, dürfte in den hier zur Diskussion stehenden Fällen seltener in Betracht kommen, da bei Vorliegen relevanten wissenschaftlichen Fehlverhaltens regelmäßig auf die außerordentliche Kündigung zurückzugreifen sein wird oder aber eine Vertragsauflösung vorzuziehen sein dürfte.

4. Vertragsauflösung

Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung sollte – unter Beachtung der Zweiwochenfrist für die außerordentliche Kündigung

– die Möglichkeit erwogen werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden.

5. Besonderheiten im Beamtenverhältnis

Bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Beamtenverhältnis findet das Landesbeamtenrecht Anwendung. Es ist davon auszugehen, dass schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten einen Grund darstellt, der nach dem rheinland-pfälzischen Beamtenrecht zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.

II. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht gezogen werden:

1. Erteilung eines Hausverbotes,
2. Herausgabeansprüche, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material,
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln,
5. Schadensersatzansprüche durch die Universität oder durch Dritte bei Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

III. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Ermittlungsbehörden sind von der Universitätsleitung einzuschalten.

In Betracht kommen Straftatbestände aus folgenden Bereichen:

1. Verletzung des persönlichen Lebens-/Geheimnisbereichs
 - § 202 a StGB: Ausspähen von Daten
 - § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse
2. Straftaten gegen das Leben und Körperverletzung
 - § 222 StGB: Fahrlässige Tötung
 - §§ 223, 230 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung
3. Vermögensdelikte
 - § 242 StGB: Diebstahl

- § 246 StGB: Unterschlagung
 - § 263 StGB: Betrug
 - § 264 StGB: Subventionsbetrug
 - § 266 StGB: Untreue
4. Urkundenfälschung
- § 267 StGB: Urkundenfälschung
 - § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen
5. Sachbeschädigung
- § 303 StGB: Sachbeschädigung
 - § 303a StGB: Datenveränderung
6. Urheberrechtsverletzungen
- § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

IV. Akademische Konsequenzen

In Betracht kommen insbesondere:

1. Entzug des Doktorgrades,
2. Entzug der Lehrbefugnis,
3. Aberkennung des Studienabschlusses oder Exmatrikulation,
4. Erteilung einer (verschärften) wissenschaftlichen Rüge.

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nur von der Universität gezogen werden, die diese Grade verliehen hat. Diese ist über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

V. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen / Information der Öffentlichkeit/Presse

Grundsätzlich sind Autorinnen und Autoren, Autorengemeinschaften sowie beteiligte Herausgeberinnen und Herausgeber sowie Verlage verpflichtet, wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, soweit sie noch unveröffentlicht sind, zurückzuziehen bzw. richtigzustellen, sofern sie veröffentlicht

wurden (Widerruf). Wurde mit Dritten in Kooperationen zusammengearbeitet, sind diese gegebenenfalls in geeigneter Form zu informieren.

Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, leitet die Präsidentin oder der Präsident je nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Präsidentin oder der Präsident andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Landesorganisationen angebracht sein.

Die Universität kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.